

b) Der Aufbau der deutschen Administration.....	498
c) Die Umwandlung der ökonomischen Basis.....	499
d) Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen sowie zu den Landtagen und Kreistagen im Herbst 1946.....	502
e) Die Gemeinde- und Kreisordnungen.....	503
f) Die Verfassungen der Länder.....	504
g) Die Deutsche Wirtschaftskommission.....	507
2. Die Verfassung vom 7. Oktober 1949.....	508
a) Die Entstehung.....	508
b) Der Aufbau.....	510
c) Der Charakter der Verfassung.....	511
d) Die Verfassungswirklichkeit und das materielle Verfassungsrecht.....	522
e) Die Entwicklung des Jahres 1950.....	523
C. Die volksdemokratische Etappe in der SBZ.....	525
1. Der Übergang von der antifaschistisch-demokratischen zur volksdemokratischen Ordnung.....	525
2. Die Entwicklung in den Grundlagen der öffentlichen Gewalt.....	526
a) Die Einführung des demokratischen Zentralismus.....	526
b) Die Suprematie der SED.....	529
c) Das Verhältnis zur sowjetischen Besatzungsmacht.....	531
d) Die Verteidigungspflicht.....	532
3. Die Entwicklung im Aufbau der öffentlichen Gewalt und die Kompetenzen ihrer Organe.....	533
a) Die Volksvertretungen, insbesondere die Volkskammer.....	533
b) Der Staatsrat.....	537
c) Der Ministerrat.....	541
d) Der Nationale Verteidigungsrat.....	545
e) Die Gesetzgebung.....	546
f) Die Organe der öffentlichen Gewalt auf örtlicher Ebene.....	548
g) Die Rechtspflege.....	551
4. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Gewalt und dem einzelnen.....	554

A. Die marxistisch-leninistische Staatslehre

I. Wurzeln und Wesen

a) Grundlegung

In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) ist in den Jahren seit 1945 eine Verfassungsordnung entstanden, die als »Volksdemokratie« bezeichnet wird. Eine semantische Deutung dieses, der herkömmlichen Staatslehre fremden Begriffs führt lediglich zu der Feststellung, daß der Begriff eine Tautologie enthält und zu der berechtigten Vermutung, mit ihr sei ein Begriff geprägt worden, der etwas anderes als der Begriff Demokratie, ja unter Umständen etwas Gegensätzliches bedeuten solle. Die semantische Auslegung hilft also nicht weiter.

Dem Begriff Volksdemokratie ist nur beizukommen, wenn man nach dem Sinn fragt, den ihm die gaben, welche ihn prägten. Er entstammt dem Sprachschatz einer speziellen Staatslehre, die sich als »marxistisch-leninistische Staatslehre« bezeichnet. Diese ist nicht nur der Schlüssel für das Verständnis des Begriffs »Volksdemokratie« und anderer neuer Begriffe, sondern für die Verfassungsentwicklung in der sowjetisch besetzten Zone überhaupt.